

# Am europäischen Scheideweg

Die EU und der öffentlich-rechtliche Rundfunk

Von Verena Wiedemann

Unmittelbar nach dem Nein der Franzosen und der Niederländer Ende Mai/Anfang Juni 2005 zum europäischen Verfassungsvertrag sagte der für Kulturpolitik zuständige Europäische Kommissar Ján Figel in einem Gespräch mit ARD-Vertretern, die Europäische Union stehe an einem Scheideweg. Sie müsse sich darauf besinnen, dass sie nicht nur für die Ökonomie zuständig, sondern auch eine Wertegemeinschaft sei. Europa sei nicht nur ein Binnenmarkt, sondern auch ein Kulturraum. Die Bürger müssten sich mit diesem Europa identifizieren können. Sie hätten einen Anspruch darauf, dass ihre unterschiedlichen Kulturen und Traditionen respektiert würden.

Ján Figel ist Slowake und damit ein Repräsentant der neuen EU-Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa. Aber das Votum der Bürger in Frankreich und den Niederlanden zeigt, wie sehr gerade auch in der »alten« Europäischen

Seit den 80er Jahren haben immer mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommerzielle Radio- und TV-Sender zugelassen. Der Rundfunk wurde dadurch nach und nach zu einem Teil nationaler, ja internationaler Medienmärkte. Das rief die Europäische Kommission auf den Plan, die seither immer stärker in die Rundfunkpolitik der Mitgliedstaaten eingreift. Dabei ist die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Amsterdamer Protokoll von 1998 auch auf europäischer Ebene verankert, seine Ausgestaltung und Finanzierung den Mitgliedstaaten überlassen. Die private Konkurrenz versucht aber trotzdem, über die EU neue Regeln für den Rundfunk in der digitalen Welt durchzusetzen.

Verena Wiedemann, Leiterin des ARD-Verbindungsbüros in Brüssel, zu den aktuellen Streitpunkten.

Union das Unbehagen über eine supranationale europäische Macht wächst, die scheinbar unbeeindruckt von den Anliegen und Bedürfnissen der Bürger eigene politische Prioritäten bestimmt und durchsetzt.

Dabei ist die europäische Verfassung am wenigsten für dieses Unbehagen verantwortlich zu machen, denn ihre Regeln sollen die demokratische Kontrolle der Union durch erweiterte Kompetenzen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente sowie durch das Recht zu europäischen Bürgerbegehren stärken. Eine Grundrechtecharta soll die europäischen Institutionen unmittelbar binden. In der Verfassung wird als ein Ziel erstmals formuliert, dass die Union den Reichtum ihrer kulturellen Traditionen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes sorgt.

— **Die europäische Verfassung:  
eine gute Grundlage auch für den  
öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

Auch aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könnte die europäische Verfassung eine gute Grundlage für die Zukunft der Union sein. So schützt ein Artikel der Grundrechtecharta ausdrücklich die Freiheit der Medien und ihre Pluralität. Es bleibt bei der bisherigen Zustän-



Sieht Europa als Kulturraum:  
EU-Kommissar Ján Figel

digkeit der Mitgliedstaaten für die Kulturpolitik, während der Union hier wie bisher nur das Recht und die Pflicht zukommen, zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt beizutragen. Zugleich muss die Union alle ihre Politiken daraufhin überprüfen, wie sie sich kulturell auswirken, und dabei der Vielfalt der europäischen Kulturen Rechnung tragen.

Auch das Amsterdamer Protokoll des heutigen EG-Vertrags zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk würde unverändert in die Verfassung übernommen. Hierfür hatte sich die ARD im Verfassungskonvent besonders eingesetzt, denn das Amsterdamer Protokoll erkennt ausdrücklich an, »dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren.« Vor dem Hintergrund dieser Rolle sieht das Protokoll vor, dass die Regeln des EG-Vertrags die Kompetenz der Mitgliedstaaten unberührt lassen, den Auftrag

des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren und seine Organisation und Finanzierung zu bestimmen. Zugleich wird das Recht der Europäischen Kommission anerkannt, dafür zu sorgen, dass durch diese Kompetenz der Mitgliedstaaten die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die europäischen Rahmenbedingungen scheinen also zu stimmen, auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Woher kommt dann die Sorge, »Brüssel« könne die Zukunft von ARD und ZDF in Frage stellen? Ist diese Sorge berechtigt? Dies ist der Versuch, sich einer Antwort zumindest anzunähern.

— **Das aktuelle Beihilfeverfahren:  
Einwände gegen das deutsche Rundfunkrecht**

Im Mittelpunkt der aktuellen Diskussion steht das Beihilfeverfahren zum Auftrag und zur Finanzierung von ARD und ZDF, das bei der Europäischen Kommission anhängig ist. Es geht in erster Linie auf eine Beschwerde des Verbands Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT) aus dem Jahre 2003 zurück und auf Vorwürfe, die deutschen Rundfunkanstalten bewegten sich vor allem in ihren Online-Angeboten außerhalb ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags, setzten Rundfunkgebühren für kommerzielle Tätigkeiten ein und verzerrten den Wettbewerb durch Zahlung überhöhter Preise für Sportrechte, die sie dann zum Teil nicht einmal nutzten.

Nach mehreren Auskunftersuchen der Kommission an die unmittelbar verfahrensbeeteiligte Bundesregierung richtete die General-



Hüterin des Wettbewerbs:  
EU-Kommissarin Neelie Kroes, hier mit  
Kommissionspräsident Manuel Barroso

direktion Wettbewerb der Kommission im März 2005 eine vorläufige rechtliche Einschätzung an die deutsche Regierung. Danach stehen die geltenden Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland nicht im Einklang mit dem Beihilferecht und sind deshalb an die europäische Rechtslage anzupassen.

Die Generaldirektion Wettbewerb rügt verschiedene Aspekte des deutschen Rundfunkrechts. Nach ihrer Auffassung sind die finanziellen Beziehungen zwischen den Rundfunkanstalten und deren kommerziellen Tochtergesellschaften nicht transparent genug, um Quersubventionierungen gewerblicher Tätigkeiten durch Rundfunkgebühren mit Sicherheit auszuschließen. Bedenken hat sie auch hinsichtlich des Auftrags der Rundfunkanstalten. Vor allem im Online-Bereich sei er nicht hinreichend genug definiert, um überprüfen zu können, ob sich die Angebote von ARD und ZDF tatsächlich innerhalb ihres Auftrags bewegen. So genannte »mobile Dienste«, d. h. Inhalte, die die Rundfunkanstalten über mobile Plattformen wie etwa Handys übertragen, sollen grundsätzlich nicht Teil des öffentlichen Auftrags sein können.

Die EU-Beamten bezweifeln zudem, ob ARD und ZDF berechtigt sein sollen, Sportereignisse exklusiv auszustrahlen, und unterstellen, in der exklusiven Rechtenutzung könnte eine finanzielle Überkompensation und damit per se eine unzulässige Beihilfe zu sehen sein. Damit reagiert die Kommission auf eine Beschwerde des Pay-TV-Senders Premiere, der verlangt, dass die Anstalten ihm generell die Live-Rechte für die parallele Ausstrahlung von Sportereignissen im Pay-TV einräumen müssen, auch wenn sie selbst diese Ereignisse für das eigene Programm nutzen.

#### — Die Antwort von Bund und Ländern: Bedingungen für die Beilegung des Verfahrens

Anfang Mai 2005 haben Bund und Länder in einer gemeinsamen Stellungnahme auf das Schreiben der Generaldirektion Wettbewerb geantwortet. Sie bleiben darin bei ihrer grundsätzlichen Rechtsauffassung, die Rundfunkgebühr stelle keine Beihilfe dar und deshalb sei die Kommission für die Beschwerden gar nicht zuständig. Die Länder wissen aber auch, dass sich die Kommission in dieser Rechtsfrage nicht umstimmen lassen wird und dass deshalb nur der Europäische Gerichtshof über diese Frage abschließend wird entscheiden können.

Unter Hinweis auf den EG-rechtlichen Grundsatz der Gemeinschaftstreue sind die Länder deshalb bereit, sich mit der Kommission unter gewissen Bedingungen über eine Beilegung des Verfahrens zu verständigen und dabei die beihilferechtliche Grundsatzfrage zunächst auszuklammern. Der Gerichtshof würde nur befassen, wenn die Kommission mit dem Ergebnis dieser Verhandlungen nicht zufrieden wäre.



Letzte Instanz? Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg

Die Länder sind einverstanden, die finanzielle Transparenz zwischen den öffentlich-rechtlichen und den gewerblichen Tätigkeiten der Rundfunkanstalten sehr viel detaillierter als bisher zu regeln, den Auftrag von ARD und ZDF auf gesetzlicher Ebene und durch weitere Selbstverpflichtungen der Anstalten genauer zu fassen sowie die Kontrolle der Auftrags Erfüllung und der Finanzierung durch die Rundfunkgremien, die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und die Rechnungshöfe zu stärken.

Zugleich fordern sie jedoch, dass die Kommission die Kompetenz der Länder respektiert, den Auftrag der Rundfunkanstalten zu definieren, und zwar auch im Online-Bereich und bei der Übertragung von Online-Inhalten über mobile Plattformen. Für diese Kompetenz berufen sich die Länder auf das Amsterdamer Protokoll. Außerdem weisen sie das Ansinnen zurück, dass Exklusivrechte grundsätzlich nicht vom Rundfunkauftrag gedeckt sein sollen. Zwar wollen sie ARD und ZDF verpflichten, ihre Sublizenzierungspraxis für Sportrechte für Wettbewerber transparenter zu machen, nicht zuletzt um auszuschließen, dass von den Rundfunk-

anstalten erworbene Sportrechte ungenutzt bleiben. Die Länder machen aber zugleich geltend, dass Exklusivrechte für den Programmfolgel aller Sender, auch von ARD und ZDF, von zentraler Bedeutung und damit legitim sind.

### — Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: orchestrierte Angriffe der Konkurrenz

Angesichts dieser grundsätzlichen Fragen zum Auftrag und zur Entwicklung von ARD und ZDF in der digitalen Welt bündelt sich in diesem Beihilfeverfahren wie in einem Brennglas die Auseinandersetzung über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa insgesamt. Beihilfebeschwerden gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gab es auch schon in den 90er Jahren. Neu ist aber die Breite und Intensität der Auseinandersetzung. Dabei kommen die Angriffe längst nicht mehr ausschließlich von den kommerziellen Fernsehveranstaltern. Es bilden sich europäische Allianzen gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in die sich auch die Privatradios, die Kabelnetzbetreiber, die Zeitungsverleger, Multimediaanbieter und andere Interessengruppen einreihen.

Immer massiver, immer systematischer, häufiger und unverfrorener werden die gemeinsam orchestrierten Angriffe gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Brüssel. Schon wird versucht, über die Kommission nicht nur Zwangslizenzen vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei Sportrechten durchzusetzen, sondern auch den ungehinderten Zugriff der kommerziellen Wettbewerber auf das gesamte Programmvermögen der Rundfunkanstalten zu erzwingen. Die Legitimität von Rundfunkorchestern, die nur durch die Finanzierung aus Rundfunkgebühren überleben können, wird zeitgleich in Beihilfebeschwerden aus Irland und aus Deutschland in Frage gestellt. Das Recht der Rundfunkanstalten, Inhalte spezifisch für das Medium Online aufzubereiten, sei es durch programmbegleitende Chatrooms oder Verlinkungen mit externen Webseiten, wird in Beihilfebeschwerden aus Österreich, den Niederlanden, aus Belgien und aus Deutschland bestritten. Von mobilen Plattformen soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk europaweit gleich ganz ausgeschlossen werden.

Gebührenfinanziertes Rundfunkorchester:  
RSO Saarbrücken unter Günther Herbig

### — Das Ziel der kommerziellen Konkurrenten: neue Regeln für die digitale Medienwelt

Warum geschieht dies gerade jetzt? Wie kommt dies »in Brüssel« an? Welche Chancen hat die ARD langfristig in dieser Auseinandersetzung? Welche Verbündeten hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf europäischer Ebene?

Bis zum endgültigen analogen Switch-off, zur völligen Abschaltung der analogen Übertragungswege, dürfte es in den meisten EU-Mitgliedstaaten keine zehn Jahre mehr dauern. Die digitalen Medien werden mit dem analogen Rundfunk früherer Jahrzehnte kaum noch Ähnlichkeit haben. Nach der Online-Revolution der 90er Jahre vollzieht sich in den elektronischen Medien bereits jetzt die nächste technische Revolution: Die Medien werden mobil. Künftig wird jeder Bürger jederzeit und überall Medieninhalte konsumieren können, sei es von Zuhause oder von unterwegs, sei es über den Fernseher, den Computer, das Handy oder ein anderes Multifunktionsgerät.

Die Konvergenz von Rundfunk und Online, die Austauschbarkeit der verschiedenen technischen Übertragungswege für die elektronischen Medien und neue Verschlüsselungstechnologien schaffen neue Märkte und bieten neue Geschäftsfelder. Auf diesen Märkten konkurrieren künftig private Rundfunkanbieter unmittelbar mit Kabelnetzbetreibern, Mobilfunkanbietern und anderen Telekommunikationsunternehmen ebenso wie mit Verlagen, Internet- und Softwarefirmen, den Produzenten elektronischer Spiele und anderen Multimediafirmen. Gemeinsam ist ihnen das Interesse, ihre Geschäftsmodelle ohne die Konkurrenz der frei empfangbaren und öffentlich finanzierten Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks realisieren zu können.



Dazu aber müssen die Regeln für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuerst mit Hilfe Brüssels neu geschrieben werden. Das Zeitfenster hierfür ist relativ schmal. Der digitale Switch-over bietet aus Sicht der kommerziellen Medien eine einmalige historische Chance. Gelingt es jetzt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus dem Mainstream der digitalen Medienwelt, aus Online-Angeboten und mobi-



Medien werden mobil:  
Digital-TV-Empfang auf dem Segelboot

len Diensten herauszuhalten, wäre der Paradigmenwechsel für die Zukunft vollzogen. Die digitalisierten Medien in Europa würden nach amerikanischem Vorbild ausschließlich den Marktgesetzen gehorchen. Die duale Rundfunkordnung, in der öffentlich finanzierte, demokratisch legitimierte und kontrollierte Angebote eine Grundversorgung der Bürger mit kulturell vielfältigen und qualitativ hochwertigen Inhalten sicherstellen, würde zum Relikt des 20. Jahrhunderts werden.

### — Die Reaktionen in Brüssel: globale Wettbewerbsfähigkeit der Union im Vordergrund

Und die Reaktionen in Brüssel? Es waren die Mitgliedstaaten selbst, deren Entscheidungen dazu geführt haben, dass die Kommission überhaupt in Anspruch nehmen kann, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beihilferechtlich zu überprüfen. Erst mit der Einführung des privaten Rundfunks in den Mitgliedstaaten entstanden dort Mitte der 80er Jahre Rundfunkmärkte, für deren Funktionieren die Kommission auf Grund ihrer wettbewerbsrechtlichen Kompetenz verantwortlich zeichnet. Und im Falle von Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen das europäische Wettbewerbs-

Beihilferecht ist die Kommission grundsätzlich verpflichtet, zu untersuchen und, wenn nötig, zu handeln.

Nun könnte sich die Kommission die Rechtsauffassung Deutschlands zu eigen machen, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schon von vornherein den Beihilfetatbestand nicht erfüllt. Es entspricht allerdings nicht dem Selbstverständnis der Kommission von ihrer Rolle als Hüterin des Wettbewerbs, einen so wichtigen Sektor wie den Rundfunk widerstandslos aus ihrer Beihilfenkontrolle zu entlassen, weshalb diese Frage letztlich nur der Europäische Gerichtshof klären können.

Damit bleibt die Frage, wie die Kommission das Beihilferecht auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendet. Bis zum Jahre 2002 erkannte die Kommission in allen einschlägigen Beihilfeentscheidungen die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für das europäische Gesellschaftsmodell an. Unter Berufung auf das Amsterdamer Protokoll gestand die Kommission den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Definition des Programmauftrags zu. So fand die Kommission im Jahre 1999 die Veranstaltung der Spartenkanäle PHOENIX und Kinderkanal durch ARD und ZDF beihilferechtlich nicht zu beanstanden, und sie genehmigte noch 2002 zehn neue digitale Spartenkanäle der BBC. In ihrer Mitteilung zur Anwendung des Beihilferechts auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von 2001 erklärte die Kommission zudem, dass sie die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Definition des Auftrags auch bei Online-Angeboten anerkenne, soweit diese den gleichen demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen würden wie klassische Rundfunkangebote.

Jüngere Entscheidungen der Kommission stellten die Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an Online-Angeboten dann jedoch in Frage. In der rechtlichen Argumentation der Kommission tauchte erstmals das Kriterium des Marktversagens auf: Wenn kommerzielle Veranstalter ein ähnliches Angebot bereit stellen, sei es für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht legitim, ein alternatives Angebot vorzuhalten, da dies den Wettbewerb verzerre. Damit wären Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aber nur noch gestattet, soweit der Markt aus mangelnder Gewinnerwartung kein Interesse hätte, das Angebot selbst zu erbringen.

Dies würde den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der digitalen Welt auf eine Nischenfunktion reduzieren. Deshalb konnte es die ARD schon als Erfolg werten, dass die Generaldirektion Wettbewerb in ihrem Brief an die Bundesregierung vom März 2005 Online-Angebote zumindest nicht mehr grundsätzlich in Frage stellte, auch wenn die Beamten Zweifel an der Zulässigkeit mancher speziellen Angebotskategorien äußerten.

Damit ist die den Rundfunkanstalten nach deutschem Verfassungsrecht zustehende Entwicklungsgarantie europarechtlich jedoch noch nicht gesichert. Im Gegenteil, die Generaldirektion Wettbewerb will jetzt die Grenze der beihilferechtlichen Zulässigkeit bei den Inhalten ziehen, die die ARD über mobile Plattformen und Endgeräte ihren Gebührenzahlern zur Verfügung stellt. Zugleich hat die Kommission angekündigt, ihre Rundfunkmitteilung von 2001 im Jahre 2007 überarbeiten zu wollen, weil sich infolge »der Verbreitung von Internet-gestützten Leistungen neue Probleme in Bezug auf den Umfang des öffentlich-rechtlichen Auftrags ergeben« hätten, eine Formulierung, die eine Verschärfung der Bedingungen für die beihilferechtliche Zulässigkeit neuer Medienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erwarten lässt.

Deutlich wird, dass in der Kommission zumindest bestimmte politische Kräfte das amerikanische Marktmodell für die digitalen Medien unterstützen. Von der Digitalisierung und Konvergenz der Medien erhoffen sie sich im Rahmen der so genannten Lissabonner Ziele der EU Impulse für die Wettbewerbsfähigkeit der Union in globalisierten Märkten. Als Voraussetzung hierfür gilt, die freien Marktkräfte zu unterstützen und durch möglichst wenig Regulierung und staatliche Eingriffe zu stören.

Dies wird auch in anderen Politikbereichen der Kommission deutlich. So soll die europäische Fernseh-Richtlinie revidiert werden mit dem Ziel, europäische Regelungen zum Schutz



Die ARD setzt zusammen mit ihren Regionalprogrammen seit Beginn ihrer Tätigkeit Maßstäbe für Qualität und Anspruch im deutschsprachigen und europäischen Fernsehen. Sie ist ein unersetzliches kostbares öffentliches Gut, das jenseits von Angebot und Nachfrage unsere Kultur und unsere freiheitliche und liberale Bürgerdemokratie wesentlich prägt.

*Richard von Weizsäcker,  
ehemaliger Bundespräsident*

von Jugendlichen und der Verbraucher in der Werbung erheblich zu liberalisieren. Auf dem Prüfstand der Kommission steht auch die Legitimität von Must-Carry-Regeln. Sie regeln die bevorrechtigte Einspeisung bestimmter Fernsehprogramme in die Kabelnetze nach den Vorgaben der Mitgliedstaaten und dienen dem Schutz der kulturellen Vielfalt und des Medienpluralismus. Zugleich erschwert es die Kommissionspolitik den Mitgliedstaaten, den digitalen Switch-over bei terrestrischen Sendernetzen so zu organisieren, dass die Frequenzen auch künftig für Rundfunkdienste genutzt werden können. Statt dessen will die Kommission durchsetzen, dass frei werdende Rundfunkfrequenzen neuartigen Diensten und Geschäftsmodellen kommerzieller Betreiber vorbehalten werden.

#### — Die Gegenstimmen: Warnungen vor der völligen Ökonomisierung

Noch aber ist der Paradigmenwechsel bei den elektronischen Medien nicht vollzogen. Die eingangs erwähnten Äußerungen des europäischen Kulturkommissars Figel zeigen, dass es auch in der

Kommission Stimmen gibt, die vor der völligen Ökonomisierung sämtlicher Lebensbereiche warnen. Große Besorgnis angesichts der wachsenden Medienkonzentration infolge der Konvergenz und Globalisierung der Medienmärkte hat auch der Europarat in einer Resolution vom März 2005 zum Ausdruck gebracht. Dort fordert er einen starken, unabhängigen und ausreichend finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der auch an den neuen Medien teilhaben können soll, um Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt in Europa sichern zu helfen. Auch das Europäische Parlament hält es für notwendig, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an den neuen technischen und inhaltlichen Entwicklungen gleichberechtigt teilnehmen zu lassen. Das Europaparlament fordert

seit vielen Jahren von der Kommission auch einen Vorschlag zur Medienkonzentrationskontrolle in Europa.

Der Text der europäischen Verfassung belegt ebenso wie der geltende EG-Vertrag, dass das europäische Gesellschaftsmodell nicht ausgedient hat. In ihm überlässt es der Staat nicht allein den Marktkräften, ob seine Bürger in die Lage versetzt werden, mit dem immer rascheren wirtschaftlichen und technologischen Wandel Schritt zu halten. Hier werden kulturelle Vielfalt, sozialer Zusammenhalt und Chancengleichheit aller Bürger als zentrale gesellschaftliche und demokratische Anliegen öffentlich gefördert und geschützt. Es gibt auf europäischer Ebene weder eine rechtliche noch eine politische Rechtfertigung für das Primat der Ökonomie über die Kultur, auch und schon gar nicht im audiovisuellen Sektor. Wie das Amsterdamer Protokoll zeigt, ist die Gemeinschaft primärrechtlich verpflichtet, die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Demokratie, sozialen Zusammenhalt, kulturelle Vielfalt und Medienpluralismus in



Für einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk: das Europäische Parlament

den Mitgliedstaaten auch unter veränderten technologischen Bedingungen zu respektieren. Tatsächlich sind es gerade dieses Demokratieverständnis und diese kulturelle Vielfalt, die in entscheidender Weise zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit Europas beitragen.

Für die ARD und die anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Europa wird es darauf ankommen, deutlich zu machen,



Medienkompetenz und politische Information: »Politbongo« – hier mit dem Berliner Regierenden Bürgermeister Klaus Wowereit – im KI.KA von ARD und ZDF

welchen unverzichtbaren Beitrag sie für die Wissensgesellschaften des 21. Jahrhunderts leisten sollen und müssen. Ihr Auftrag besteht darin, den freien Zugang aller Bürger zu vielfältigen und hochwertigen Inhalten über alle Generationen und Gesellschaftsschichten hinweg sicherzustellen – unabhängig von den Gesetzmäßigkeiten und den Schwankungen der Märkte.

Solange sie für die Bürger jederzeit und überall erreichbar sind, können barrierefreie Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Orientierung und Glaubwürdigkeit vermitteln, zur Chancengleichheit aller in der Wissensgesellschaft beitragen, ein sicheres Medienumfeld für Kinder und Jugendliche bieten, Medienkompetenz fördern, durch europäische Produktionen kulturelle Identität vermitteln und den europäischen Integrationsprozess verständlich machen und erleichtern. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird die eigentliche Herausforderung der Zukunft darin bestehen, diesen Auftrag tatsächlich einzulösen. Hierfür bedarf er allerdings auch der Unterstützung durch Politik und Bürger.